

Vollmacht für Schlichtungsverfahren und Schlichtungsverhandlung

Ich, der/die Unterzeichnende

Vorname: _____
Nachname: _____
Adresse: _____
PLZ, Ort: _____

erteile hiermit dem/der Bevollmächtigten

Vorname: _____
Nachname: _____
Adresse: _____
PLZ, Ort: _____

in der Angelegenheit

Fall-Nummer: (wenn bekannt) _____
gegen: _____
betreffend: _____

eine allgemeine Vollmacht.

Ich gebe der bevollmächtigten Person damit die rechtsverbindliche Befugnis zur Vertretung meiner Person im obgenannten Schlichtungsverfahren sowie an der Schlichtungsverhandlung.

Die bevollmächtigte Person ist ausdrücklich zum Abschluss eines Vergleichs, zur Erhebung einer Widerklage, zur Anerkennung der Klage oder zum Rückzug des Schlichtungsgesuches ermächtigt.

Ort, Datum: _____ Unterschrift Vollmachtgeber/in: _____

Die Vollmacht für das Schlichtungsverfahren ist vollständig ausgefüllt und unterschrieben, per Post, allenfalls mit einem begründeten Dispensationsgesuch, an die zuständige Schlichtungsbehörde für Miete und Pacht einzureichen.

Amtei Solothurn-Lebern

Schlichtungsbehörde für Miete und Pacht Solothurn-Lebern, Rötistrasse 4, 4501 Solothurn

Amtei Bucheggberg-Wasseramt

Schlichtungsbehörde für Miete und Pacht Bucheggberg-Wasseramt, Rötistrasse 4, 4501 Solothurn

Amtei Dorneck-Thierstein

Schlichtungsbehörde für Miete und Pacht Dorneck-Thierstein, Amthaus, Amthausquai 23, 4600 Olten

Amtei Olten-Gösgen

Schlichtungsbehörde für Miete und Pacht Olten-Gösgen, Amthaus, Amthausquai 23, 4600 Olten

Amtei Thal-Gäu

Schlichtungsbehörde für Miete und Pacht Thal-Gäu, Amthaus, Amthausquai 23, 4600 Olten

Bitte beachten Sie insbesondere auch die ergänzenden Hinweise auf die gesetzlichen Bestimmungen samt Säumnisfolgen auf Seite 2.

Gesetzliche Bestimmungen gültig ab 1. Januar 2025

Persönliches Erscheinen:

Grundsätzlich sind die Parteien verpflichtet, persönlich zur Schlichtungsverhandlung zu erscheinen (Art. 204 Abs. 1 ZPO). Sie können sich von einer Rechtsbeiständin, einem Rechtsbeistand oder einer Vertrauensperson (reine Begleitung – ohne Äusserungsrecht) begleiten lassen (Art. 204 Abs. 2 ZPO). Ist eine juristische Person Partei, so muss für sie entweder ein Organ oder eine Person erscheinen, die mit einer kaufmännischen Handlungsvollmacht ausgestattet, zur Prozessführung sowie zum Abschluss eines Vergleichs befugt und mit dem Streitgegenstand vertraut ist. Bei mehreren klagenden oder beklagten Parteien kann sich eine Partei vertreten lassen, sofern eine der Parteien anwesend und befugt ist, die andere klagende oder beklagte Partei zu vertreten und einen Vergleich in deren Namen abzuschliessen. Andernfalls kann das persönliche Erscheinen nur bei Vorliegen eines Dispensationsgrund gemäss Art. 204 Abs. 3 li. a bis c ZPO erlassen werden. Hierfür ist vorgängig ein begründetes Dispensationsgesuch und gleichzeitig eine Vertretung durch Vollmacht einzureichen.

Säumnis:

Bleibt eine Partei der Schlichtungsverhandlung ohne genügende Entschuldigung fern, gilt dies als Säumnis gemäss Art. 206 ZPO. Bei Säumnis der klagenden Partei, gilt das Schlichtungsgesuch als zurückgezogen und das Verfahren wird als gegenstandslos abgeschrieben (Art. 206 Abs. 1 ZPO). Bleibt die beklagte Partei ohne genügende Entschuldigung der Schlichtungsverhandlung fern, wird der klagenden Partei die Klagebewilligung erteilt; bei gegebenen Voraussetzungen kann stattdessen auch ein Entscheidvorschlag erstellt oder ein Entscheid ausgefällt werden (Art. 206 Abs. 2 i.V.m. Art. 209 212 ZPO). Die Parteien werden explizit darauf hingewiesen, dass die Voraussetzungen für einen Entscheidvorschlag und einen Entscheid auch durch Reduktion des Begehrens anlässlich der Schlichtungsverhandlung geschaffen werden können. Eine säumige Partei kann mit einer Ordnungsbusse bis zu CHF 1'000.00 bestraft werden.